Nummer 48 Donnerstag, 28. November 2019 44. Jahrgang

Voralb-Blättle

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinden Eschenbach und Heiningen

Diese Ausgabe erscheint auch online

Eschenbach Heiningen

ADVENTSMARKT am Musikerheim

Fr. 29.11. | ab 16.00 Uhr

Selbstgemachtes & Leckereien

18 Uhr Nikolaus & Lagerfeuer

Weihnachtliche Klänge

Streichelzoo

MUSIKVEREIN HEININGEN ESCHENBACH

Feierstunde zum 1. Advent

Samstag, 30. November 2019

Posaunenchor Eschenbach und Schlat

um 19.00 Uhr
anschließend Empfang zur Fusion
in der Kirche auf dem Bühl in Eschenbach

Die ev. Kirchengemeinden Eschenbach und Heiningen laden herzlich ein

Lieder zum Advent

CVJM Heiningen

1. DEZ.
17 UHR
Michaelskirche
Heiningen

Spezial
-- Open Air --
im Kirchhof

ES MUSIZIEREN:
POSAUNENCHOR
Leitung: Tobias Gärtner

KINDERCHOR
Leitung: Maren Gärtner

EINTRITT FREI
Um eine Spende wird gebeten.

Evangelische Landeskirche in Württemberg

CVJM Heiningen e.V.
Ev. Kirchengemeinde Heiningen

Nun leuchten wieder die Adventskerzen und zaubern Freude in unsere Herzen

Wir laden Sie herzlich ein zum 16. Lebendigen Adventskalender in Heiningen

Den Kalender und weitere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen finden Sie im Innenteil

Kontakt + Fragen Tel. 07161/945398

Gemeinsame Mitteilungen

Voralbhalle

Öffnungszeiten Bistro Voralbhalle:

Montag	Ruhetag
Dienstag bis Freitag:	17.00 – 22.00 Uhr
Samstag und Sonntag:	11.00 – 20.00 Uhr

Veranstaltungen:
Samstag, 30.11.2019
ab 15:45 Uhr TSV Heiningen, Jugendhandballspiele
ab 19:30 Uhr TV Schlat, Handballspiele

Vorschau:
Samstag, 07.12.2019
ab 14:00 Uhr TSV Heiningen, Handballspiele
Sonntag, 08.12.2019
ab 12:00 Uhr TSV Heiningen, Handballspiele

Weitere Angebote:
Essen, Trinken, Minigolf, Pit-Pat, Kegeln oder einfach nur unter netten Leuten sein. Herzhafte gutbürgerliche Küche und eine freundliche familiäre Atmosphäre erwartet Sie im Bistro Voralbhalle. Zugang direkt über das Voralbbad möglich.

Mehr Infos:
www.heiningen-online.de
www.bistro-voralbhalle.de

Abfall-ABC

	Eschenbach	Heiningen
Hausmüll	Mo 09.12.2019	Di 10.12.2019
2- + 4-wöchtl.		
Gelber Sack	Mo 02.12.2019	Mo 02.12.2019
Bioabfall	Do 28.11.2019	Do 28.11.2019
	Do 05.12.2019	Do 05.12.2019
Altpapier	keine mehr 2019	Sa 30.11.2019
Blaue PapierTonne	Do 05.12.2019	Di 03.12.2019

Altpapier:
Am **Samstag, den 30. November 2019**, führt in Heiningen die DLRG die letzte Altpapiersammlung für 2019 durch. Gesammelt werden Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Telefonbücher, etc. sowie Verkaufsverpackungen aus Pappe. Das Material bitte flachgelegt und gut gebündelt bereitstellen. Gewerbliche Altpapiere wie Büropapiere oder Transportverpackungen können nicht berücksichtigt werden. Die Sammlung findet bei jedem Wetter statt. Bitte stellen Sie das Altpapier **ab 8.00 Uhr** bereit.
Nicht rechtzeitig bereitgestelltes Papier wird später nicht mehr abgeholt.

Grüngutplatz „Heiningen“ – Öffnungszeiten:
November:
- Montag + Mittwoch + Freitag: 14.00 - 17.00 Uhr
- Samstag: 09.00 - 17.00 Uhr

Dezember - Februar:
- Samstag: 12.00 - 16.00 Uhr

Information des Abfallwirtschaftsbetriebs des Landkreises Göppingen
Sperrmüllkarten möglichst noch in diesem Jahr abschicken.
Wer die Sperrmüllkarte 2019 noch nutzen möchte, sollte schnell handeln. Der Geltungszeitraum von Sperrmüllkarten läuft üblicherweise zum Ende des jeweiligen Jahres aus. Aus Kulanzgründen hat der AWB bislang den Termin bis zum 28. Februar des Folgejahres verlängert, damit in der Zeit bis zum Erhalt des neuen Bestellscheins, der zusammen mit dem Gebührenbescheid verschickt wird, auch Sperrmüll angemeldet werden kann, beispielsweise bei unaufschiebbaren Ausnahmefälle wie Umzüge. Mittlerweile wird die Ausnahme aber zum Regelfall. So verschicken Haushalte immer öfters Anforderungskarten für den Sperrmüll „auf den letzten Drücker” – und sei es aus dem einzigen Grund, den Gutschein des alten Jahres nicht verfallen zu lassen.
Den AWB erreichen im Januar und Februar bis zu zehnmal mehr Sperrmüllkarten als in Monaten des restlichen Jahres. Dieser Ansturm ist administrativ und logistisch kaum zu bewältigen. Die Sperrmüllkarten sollten deshalb bis Ende Dezember beim AWB vorliegen, ansonsten kann eine Abholung des Sperrmülls innerhalb der sonst üblichen 4 Wochen nicht gewährleistet werden. Im Frühjahr muss mit einer Wartezeit von 6-8 Wochen gerechnet werden, zum Leidwesen derer, die tatsächlich in dieser Zeit umziehen wollen.
Wegen der vielen Feiertage über Weihnachten und Neujahr finden dieses Mal in den Kalenderwochen 52 und 1 keine Sperrmüllabfuhren statt.
Ihr Gesprächspartner: Herr Kurzschenkel
Tel.: 07161/202-7700 / Fax: 07161/202-7777
d.kurzschenkel@awb-gp.de / www.awb-gp.de

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Sitzung des Abwasserverbandes

Heiningen-Dürnau-Eschenbach-Gammelshausen

am Donnerstag, den 5. Dezember 2019
um 19.00 Uhr
im Rathaus Dürnau, Sitzungssaal,
Hauptstraße 16, 73105 Dürnau

Tagesordnung – öffentlich
1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter
2. Feststellung der Jahresrechnung 2018
3. Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2019
4. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2020
5. Allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2012-2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt
6. Bericht aus der Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses der Kläranlage
7. Bekanntgaben und Anfragen

Zuhörer sind herzlich eingeladen.

gez.
Norbert Aufrecht
Verbandsvorsitzender

Sonstige Gemeindeinformationen

Franz Strauß ist seit 25 Jahren für den Voralb-Verband tätig

Das 25-jährige Dienstjubiläum von Bautechniker Franz Strauß war Anlass für den Verbandsvorsitzenden für die unentwegt gute und beständige Arbeit zu danken. Herr Strauß hat sich im Laufe der Jahre als eine Fachkraft herauskristallisiert, der es immer gelingt, vor Ort auf den Baustellen der beiden Gemeinden Heiningen und Eschenbach die Abläufe zu regeln.

Allgemeinärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer: 116 117

An Werktagen von Montag bis Freitag:
Unter obiger Rufnummer ist der ärztliche Bereitschaftsdienst erreichbar. Dieser ist außerhalb der Sprechzeiten des Hausarztes zuständig **von Montag bis Donnerstag jeweils von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag und am Freitag von 16:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag.**

An Wochenenden und Feiertagen:
Ärztlicher Bereitschaftsdienst durch die Notfallpraxis in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik Göppingen) ohne Voranmeldung **an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8:00 bis 22:00 Uhr.**

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer: 0180 6071611

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche in der Klinik am Eichert (Alb-Fils-Klinik Göppingen), an **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr.**

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

An Wochenenden und Feiertagen:
Ansage des zentralen Notfalldienstes unter der Rufnummer 0711 7877766

HNO-ärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Rufnummer: 0180 6070711
Zentrale Notfallpraxis an der Uniklinik Tübingen

Öffnungszeiten:
Samstag, Sonntag und Feiertag von 8:00 bis 20:00 Uhr

Augenärztlicher Bereitschaftsdienst

Zentrale Rufnummer: 0180 50112098

Notfalldienst für Kleintiere

Von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr

30. November und 1. Dezember 2019
TÄ S. Haudek-Rice, Wurmbergstraße 21, 73066 Uhingen
Telefon 07161 5020840,
Sprechstunde: 11-12 Uhr und 16-18 Uhr

Wochenenddienst der Apotheken

Notdienstwechsel morgens 8:30 Uhr
Weitere Infos: www.lak-bw.notdienst-portal.de

Samstag, 30. November 2019
Bären- Apotheke Süßen, Bauschstraße 16, 73079 Süßen, Tel.: 07162 - 93 17 08

Markt-Apotheke Ebersbach, Hauptstraße 1, 73061 Ebersbach an der Fils, Tel.: 07163 - 74 05

Staren-Apotheke am Rathaus, Hauptstraße 26, 73092 Heiningen, Tel.: 07161 - 48 24

Sonntag, 1. Dezember 2019
Apotheke im Kaiserbau, Poststraße 14, 73033 Göppingen, Tel.: 07161 - 7 89 15

Die Notdienste können auch im Internet unter www.heiningen-online.de und www.gemeinde-eschenbach.de abgerufen werden.

Notrufe

Polizei	110
Feuerwehr/Notfallrettung	112
Krankentransport	19222

Polizeiposten Heiningen

Schubartstraße 20, Telefon: 07161 50450-0, Fax: 07161 50450-19, E-Mail: Heiningen.PW@polizei.bwl.de
Sollte der Posten nicht besetzt sein, erreichen Sie das Polizeirevier Göppingen unter der Telefonnummer 07161 63-2360.

Notdienst Wasser

Zweckverband Eislinger Wasserversorgungsgruppe
Entstördienst bei Tag und Nacht: Telefon: 07161 98451-0 (Zentrale) oder 0172 7359121 (Notdienst)

Notdienst Strom

Netze BW, Telefon: 0800 3629-477 (kostenfreie 24-h-Rufnummer)

Diese Veröffentlichungen erfolgen unter Vorbehalt.

Bautechniker Franz Strauß (links) schaut auf 25 Jahre im Verbandsbauamt zurück

Zuvor sorgt er für die passenden Ausschreibungen für die Bauleistungen und letztlich auch für die Abrechnungen. Dabei ist besonders seine Art, die Dinge pragmatisch zu lösen, sehr beliebt und anerkannt.
Als Teil der Verbands- und Gemeindeverwaltung ist er im Team ein geschätzter Kollege und auch mal für einen Spaß zu haben.

DonnerstagsBrot

DonnerstagsBrot

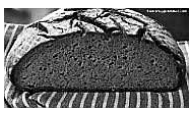

Brot vom Vortag für Sie
- nicht für die Tonne!

immer donnerstags (außer feiertags)

von 16:30 bis 17:00 Uhr in Heiningen
im Eingangsbereich der Schule

von 17:30 bis 18:00 Uhr in Eschenbach
vor dem Feuerwehrhaus

Wir freuen uns, wenn Sie und Ihre Kinder unsere Lebensmittelrettung zahlreich in Anspruch nehmen.
Bitte einen Beutel mitbringen.

Mitteilungen aus dem Landkreis

Mistelbefall gefährdet Streuobstbäume

Der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Göppingen e. V. möchte in Zusammenarbeit mit dem Obst- und Gartenbauberater des Landkreises, Herrn Thomas Esposito, darauf aufmerksam machen, dass der Befall von Misteln an Obstgehölzen in den letzten Jahren stark zugenommen hat. Misteln leben als Halbschmarotzer parasitisch auf Gehölzen und entziehen diesen Wasser und Nährstoffe. Bei einem starken Befall ist die Vitalität des Baumes gefährdet und in manchen Fällen können diese sogar absterben.
Misteln, welche auf Obstbäumen wachsen, stehen nicht unter gesetzlichem Schutz! Für den Erhalt des Streuobstbestandes ist es wichtig, Misteln frühzeitig zu entfernen. Pflegeschnitte sind an Obstbäumen ganzjährig zulässig. Zum Schutz brütender Vögel sollten Eingriffe aber generell frühestens ab August bis einschließlich März erfolgen. Die Entfernung größerer Baumpartien darf nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden.
Misteln werden überwiegend von Vögeln verbreitet, die die klebrigen Samen am Schnabel anhaften haben und diese an der Baumrinde abstreifen. Auch können Samen durch Wind und Regen auf tiefer liegende Äste fallen und dort neue Pflanzen bilden. Hat sich eine Mistel einmal etabliert, kann sie dauerhaft nur dadurch entfernt werden, dass man mindestens 20 cm unterhalb des Mistelansatzes einen Schnitt durchführt. Misteln an Stammpartien und Leitästen lassen sich daher nicht mehr vollständig entfernen.
Was können Sie tun? Kontrollieren Sie regelmäßig, ob Ihre Bäume befallen sind. Entfernen Sie Misteln baldmöglichst. Schon der Rückschnitt verhindert für einige Zeit die Samenbildung und somit eine weitere Verbreitung.
Weitere Informationen erhalten Sie beim Obst- und Gartenbauberater des Landkreises Göppingen,
Herrn Thomas Esposito (Tel.: 07161 202-2556,
E-Mail: t.esposito@lkgp.de), oder beim
Landschaftserhaltungsverband Landkreis Göppingen e.V.
(Tel.: 07161 202-2275 / -2276 / -2261,
E-Mail: lev@lkgp.de).

Impressum:

Herausgeber:
Gemeindeverwaltungsverband Voralb und die Gemeinde Heiningen, Hauptstraße 30, 73092 Heiningen sowie die Gemeinde Eschenbach, Lotenbergstraße 6, 73107 Eschenbach

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Mitteilungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Voralb und der Gemeinde Heiningen:
Verbandsvorsitzender und Bürgermeister der Gemeinde Heiningen, Bürgermeister Norbert Aufrecht, Hauptstraße 30, 73092 Heiningen, Telefon 07161 4034-0, Fax 07161 4034-39,
E-Mail gemeinde@heiningen-online.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil und die Mitteilungen der Gemeinde Eschenbach:
Bürgermeister Thomas Schubert, Lotenbergstraße 6, 73107 Eschenbach, Telefon 07161 94040-0, Fax 07161 94040-20, E-Mail rathaus@gemeinde-eschenbach.de

Verantwortlich für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Ludwigstraße 3, 73061 Ebersbach an der Fils, Telefon 07163 1209-500

Druck und Verlag:
NUSSBAUM *MEDIEN* Uhingen GmbH & Co. KG, Ludwigstraße 3, 73061 Ebersbach an der Fils, Telefon 07163 1209-500,
Internet: www.nussbaum-medien.de

Anzeigenverkauf:
Telefon 07163 1209-500, E-Mail uhingen@nussbaum-medien.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Forstangelegenheiten

Landratsamt Göppingen, Forstamt

Forstliche Förderung zur Beseitigung der Folgen der Extremwetterereignisse 2019

Zuschuss für Waldbesitzende
Waldbesitzende können rückwirkend für die im Kalenderjahr 2019 aufgrund von Kalamitäten angefallene Holzerntemaßnahmen einen Zuschuss erhalten. Die Förderquote beträgt 3 € je angefallenem Kubikmeter Schadholz, wobei die Bagatellgrenze bei 85 Kubikmetern liegt. Als Nachweis dient die Rechnung für die Aufarbeitung, die Holzliste oder das Werksprotokoll. Zufällige Nutzungen der Baumarten Esche und Eiche sind ausgeschlossen. Förderfähig sind nur Privatwaldbesitzende mit Waldflächen von weniger als 200 ha. Die Auszahlung ist noch für dieses Jahr vorgesehen.
Das Antragsformular „VwV Aufarbeitungshilfen 2019“ kann unter
https://www.landwirtschaft-bw.info/pb/MLR.Foerderung,Lde/Startseite/Foerderwegweiser oder auf der Website des Forstamtes Göppingen abgerufen werden. Ebenfalls ist das Formular auf Nachfrage beim Forstamt erhältlich.
Um den Zeitplan einzuhalten sind die Formulare fristgerecht bis spätestens 06.12.2019 am Forstamt Göppingen einzureichen.
Ansprechpartner
Forstamt Göppingen, Kai Struppek,
Telefon: 07161 202-2431, Fax: 07161 202-2490
E-Mail: k.struppek@lkgp.de,
Homepage: www.landkreis-goeppingen.de

Kreisseniorenrat Göppingen

Die nächste Sprechstunde
des Kreisseniorenrates findet am **Donnerstag, 5. Dezember 2019 von 14 bis 16 Uhr im Landratsamt, Wölffle-Zimmer,** statt. Dort erhalten Sie Informationen zur „Vorsorgevollmacht“ und zur „Patientenverfügung“. Unsere „Gelbe Vorsorgemappe“ mit den entsprechenden Vordrucken, sowie die „Weiße Info-Mappe“ kann hier erworben werden.

Kirchliche Mitteilungen

Ökumenische Mitteilungen

Stille Zeit im Advent
Die ökumenische Frauengruppe „Mittendrin“ lädt ganz herzlich ein zu „Stille Zeit im Advent“, jeweils dienstags um 19.00 Uhr im Ökumenischen Gemeindehaus in Heiningen im Sitzungszimmer. Termine: 3. Dezember, 10. Dezember und 17. Dezember 2019.

Evangelische Kirchengemeinde Eschenbach

Evang. Pfarramt Eschenbach,
Lotenbergstr. 8, Tel. 4740
Fax: 944819, E-Mail: Pfarramt.Eschenbach@elkw.de
Pfarrerin Dorothee Schieber, Tel. 0151-68809407
Öffnungszeiten des Evang. Pfarramtes:
Sekretariat (Frau Gessler)
Dienstag und Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr
Kirchenpflege (Frau Stolz)
Kontakt: E-Mail: kirchenpflege-eschenbach@gmx.de

Wer einen Besuch der Sternsinger wünscht, bitte im Pfarrbüro melden!
Es grüßen herzlich:
Petra Urban (Tel. 9562883),
Ulrike Hundsdörfer (Tel. 6565979) und
Michael Back (Tel. 44922)
vom Sternsingerteam Heiningen
und aus Eschenbach
Monika Neubauer (Tel. 49722)
Marina Dreher (Tel. 42516)

Weitere Informationen finden Sie gegebenenfalls unter den „ökumenischen Mitteilungen“.

Sterbefälle

Sterbefall in Eschenbach
Aus unserer Gemeinde wurde heimgerufen
in die ewige Heimat bei Gott:
Herr Viktor Cunj, Eschenbach, 86 Jahre

Gott, der Herr schenke ihm die Vollendung seines Lebens sowie ewigen Frieden und den Angehörigen Trost und Hoffnung aus ihrem Glauben.

Mitteilungen aus Eschenbach

Amtliche Bekanntmachungen

Neue Broschüren, Flyer und Co. im Inforegal

- **Flyer:** Neujahrskonzert mit Kammerorchester Russ und Solisten am Sonntag, 12.01.2020, 18 Uhr, Haug-Erkinger-Festsaal Rechberghausen, Einlass: 17:30 Uhr, VVK: Rathaus Rechberghausen und Optik Hasler Göppingen, Karten: VVK 17 Euro/14 Euro, Abendkasse: 20 Euro/17 Euro

Sonstige Gemeindeinformationen

Laufende Sirenenprobe durch die Leitzentrale

Die Einwohnerschaft wird darauf hingewiesen, dass die Leitzentrale der Feuerwehr Göppingen jeweils am **ersten Dienstag eines Monats** die Sirenen auf dem Rathaus und dem Feuerwehrgerätehaus auslöst.
Die **nächste Sirenenprobe** findet **am 3. Dezember 2019 um 15:30 Uhr** statt.

Eschenbacher Mittagstisch

Nächster Termin…
am Dienstag, 3. Dezember 2019,
von 12:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Wo?
Theodor-Engel-Gemeindehaus

Was gibt's?
Schweinebäckla, Serviettenknödel und Blaukraut
Zum Nachtisch: weihnachtliches Dessert

Was müssen Sie tun?
Bitte bis **spätestens 29. November 2019 anmelden (bitte beachten!)**
Anmeldelisten liegen in den Kindergärten aus.
Telefonische Anmeldungen sind beim Pfarramt, Telefon 07161 4740 und beim Rathaus, Telefon 07161 94040-15 möglich.

Freiwillige Feuerwehr Eschenbach

JUGENDFEUERWEHR

Wir treffen uns am **Dienstag, 03.12.2019**, um **18.00 Uhr pünktlich** am Feuerwehrhaus.
Auf dem Programm steht Bowlen.
Die Rückkehr ist auf ca. 20.00 Uhr geplannt.
Wir freuen uns über Mädels und Jungs ab 10 Jahren
Die Jugendbetreuer

Aus den Vereinen

Bogensportclub Eschenbach e.V.

Am 16.11.2019 fand in der Voralbhalle in Heiningen die Kreismeisterschaft 2020 Halle statt.
Auch der BSC Eschenbach war mit einigen Schützinnen und Schützen in vielen Klassen vertreten.

Folgende Platzierungen wurden erreicht:
Recurve Herren:
4. Platz Thilo Richter mit 400 Ringen

Recurve Master:
6. Platz Frank Fackeldey mit 414 Ringen

Recurve Schüler:
1. Platz Simon Unterlöhner mit 336 Ringen

Recurve Jugend:
2. Platz Jan Liebrich mit 437 Ringen

Recurve Junior:
3. Platz Jan Fackeldey mit 240 Ringen

Ergebnisse:
TV Altenstadt - TSV Eschenbach: 1:3
(18:25, 15:25, 25:16, 19:25)
TSV Eschenbach - TV Hochdorf: 3:0
(25:13, 25:19, 25:17)
TV Bezgenriet - TSV Eschenbach: 0:3
(10:25; 15:25; 18:25)

Gaurunde Staufen, Mixed IA:
Auch einen guten Start hatte unser Mixed-Team beim Auswärts-Sieg in Bezgenriet. Auch hier machten sich unsere Verstärkungen schon bemerkbar und so konnten wir gleich einen starken Gegner bezwingen.
TV Bezgenriet - TSV Eschenbach: 0:3
(23:25; 25:27; 21:25)

Gaurunde Staufen, Damen IA:
Ebenso konnte sich unser Damenteam für die anstehende Saison weiter verstärken. Leider sind schon zwei geplante Begegnungen ausgefallen, daher konnte man die guten Trainingsergebnisse noch nicht im „Ernstfall“ testen. Das erste Ligaspiel wird nun voraussichtlich erst im neuen Jahr angesetzt.
Insgesamt können wir sehr zufrieden sein. Die Stimmung beim Training und den Spielen ist sehr gut, der Zusammenhalt und das Engagement, auch unserer „Neuen“, ebenso. Erwähnen muss man auch noch die Arbeit unseres Trainerteams Holger Aßfalg und Roland Haberbosch, das diese Entwicklung ebenso ermöglicht hat.

Unser nächstes Heimspiel:
Herren IA: TSV Eschenbach - TV Deggingen
Montag, 2. Dezember 2019, 19:45 Uhr in der Voralbhalle Heiningen
Zuschauer sind herzlich willkommen!
Andreas Marcus, TSV Eschenbach

VdK - Ortsverband Heiningen - Eschenbach

SOZIALVERBAND VdK BADEN-WÜRTTEMBERG

Einladung
Liebe Mitglieder und Freunde des VdK,
am **Samstag, 7. Dezember 2019** um 14:30 Uhr,
möchten wir Sie herzlich zur

Jahresfeier
des VdK Ortsverbandes Heiningen-Eschenbach in die Gaststätte Starennest, Heiningen, einladen. Wir wollen gemeinsam Kaffee trinken und anschließend gemütlich beisammen sein. Wir hoffen an diesem Nachmittag viele Gäste begrüßen zu dürfen und freuen uns auf Ihren Besuch.
Um besser planen zu können, bitten wir Sie um Ihre Anmeldung bis zum 28.11.2019 unter **Telefon: 07161/29258 (ab 20:00 Uhr) oder schriftlich bei Dieter Kühn, Heinrich-Landerer-Straße 46, 73037 Göppingen.**
Mit freundlichen Grüßen

die Vorstandschaft
Gez. Der Schriftführer

Mitteilungen aus Heiningen

Amtliche Bekanntmachungen

Gemeinde Heiningen

Landkreis Göppingen

Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d)

Bei der Gemeinde Heiningen, 5.100 Einwohner, ist die Stelle des

Bürgermeisters (m/w/d)

infolge Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen. Die Gemeinde Heiningen liegt südlich der Kreisstadt Göppingen im landschaftlich reizvollen Albvorland. Sie bietet umfassende Wohn- und Lebensqualität sowie vielfältige Freizeitmöglichkeiten und gute Verkehrsanbindungen nach Stuttgart und Ulm. Ausführliche Informationen sind auf der Homepage **www.heiningen-online.de** zu finden.
Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Die Besoldung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, dem 2. Februar 2020**, eine eventuell notwendig werdende Neuwahl am **Sonntag, dem 16. Februar 2020**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union (Unionsbürger (m/w/d)), die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen.
Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 25., dürfen aber noch nicht das 68. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Absatz 2 Nr. 1 und 2 und in § 28 Absatz 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach der ersten Stellenausschreibung (ist erfolgt am 22. November 2019 im Staatsanzeiger von Baden-Württemberg) und spätestens am Dienstag, 7. Januar 2020, 18.00 Uhr, schriftlich beim Bürgermeisteramt Heiningen, z. Hd. des Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Hauptstraße 30, 73092 Heiningen in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „Bürgermeisterwahl“ eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe vorstehend) nachzureichen:
- eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte Wählbarkeitsbescheinigung auf amtlichem Vordruck;
- eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt;
- Unionsbürger (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedstaates besitzen und in diesem Mitgliedstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedstaat angeben.

Im Falle einer **Neuwahl** beginnt die **Frist** für die Einreichung neuer Bewerbungen am **Montag, 3. Februar 2020**, und endet am **Mittwoch, 5. Februar 2020, 18.00 Uhr**.
Im Übrigen gelten die Vorschriften für die erste Wahl.
Ort und Zeit der persönlichen Vorstellung in einer öffentlichen Versammlung werden den Bewerbern (m/w/d) rechtzeitig mitgeteilt.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

Sonstige Gemeindeinformationen

Aktuelles

Adventskranz am Heininger Kreisel wird Opfer von Vandalismus

Auch in diesem Jahr haben Mitglieder des Seniorenbeirats und Bürger am Heininger Kreisel mit viel Mühe und Liebe zum Detail einen großen Adventskranz gestaltet.
Über viele Jahre hinweg ist daraus eine Tradition entstanden die nicht nur bei den Heininger Bürgern großen Anklang findet. Schon von Weitem sieht man in der Adventszeit bis in das neue Jahr hinein die Kerzen leuchten. Bereits ab der Gammelshäuser Steige werden Autofahrer auf die besinnliche Zeit eingestimmt.
Am vergangenen Freitag traf man sich warm eingepackt und voller Tatendrang. Die Gestaltung macht man nicht mal kurz mit einem Fingerschnippen, es braucht viele Hände bis der Kreisel als großer Adventskranz erstrahlt. Um so mehr freute man sich über neue Helfer in diesem Jahr. Nach ein paar Stunden war es geschafft und man blickte zufrieden auf das gemeinsame Werk.

Tatkräftiges Team am Kreisel

Leider war die Freude nur von kurzer Dauer. Nur wenige Stunden später in der Nacht von Freitag auf Samstag, wurde der Adventskranz **Opfer von Vandalismus**. Kerzen wurden zerstört, eine Kerzenhülle in den Bach geworfen, eine weitere wurde im Ort wieder aufgefunden, eine Flamme fehlt gänzlich. Ob und wie schnell die Schäden behoben werden können ist ungewiss.

Am Morgen danach

Die mühevolle Organisation und Arbeit in kurzer Zeit aus purer Lust zerstört. Einen Grund für diese Tat zu finden oder gar Verständnis dafür aufzubringen ist schlicht weg unmöglich. Leider ist nicht auszuschließen, dass durch die Zerstörung eine lange Tradition im Jahr 2019 ein spontanes Ende findet. Sollte jemand in der besagten Zeit etwas beobachtet haben, dass mit der Tat in Zusammenhang stehen könnte melden Sie sich bitte bei der Gemeindeverwaltung Heiningen.

Frau Walter, Tel.: 07161/4034-35,
walter@heiningen-online.de,
nimmt sachdienliche Hinweise gerne entgegen.

Baustelle Rathausplatz

Die Pflasterarbeiten gehen schnell voran

Die Mauerverblendungen geben den Mauern ein natürliches Aussehen und gestalten den Platz.

Inzwischen sind die Pflasterarbeiten losgegangen. Es ist beeindruckend, in welcher Geschwindigkeit die Facharbeiter die Steine im sogenannten Segmentbogen-Verband legen. Jeden Tag kann man jetzt einen großen Fortschritt sehen.
Genauso flott gehen die Arbeiten der Firma Mohring aus Heiningen voran, die jetzt die Mauern mit Natursteinplatten verblendet. Nach und nach bekommt der Rathausplatz ein Gesicht.

Wohnung im Haus in der Breite zu vergeben

Im Haus in der Breite ist folgende Wohnung zu vermieten:
Eine **49,5 m² große Wohnung im Erdgeschoss für eine Person** (Nichtraucher).
Sie hat zwei Zimmer, Küche, Dusche/WC, eine Terrasse und einen Abstellraum.
Die Kaltmiete beträgt monatlich 332 €. Hinzu kommen eine Betreuungskostenpauschale mit 90 € und Neben- und Betriebskosten in Höhe von ca. 200 €. Diese Wohnung ist ab **01.02.2020** frei.
Die Gemeinde möchte insbesondere Heininger Bürgerinnen und Bürgern **ab 65 Jahren** die Möglichkeit geben, dass sie in ihrer Wohnung möglichst lange bleiben können, wenn die Altersbeschwerden zunehmen.
Eine Voraussetzung ist, dass die Mieter unabhängig von ihrem Alter beim Bezug einer Wohnung gesundheitlich noch in der Lage sind, sich selbst zu versorgen. Im Haus in der Breite kann jeder Mieter in seiner Wohnung völlig selbständig und zurückgezogen leben. In allen Wohnungen besteht eine Hausnotrufversorgung durch die Wilhelmshilfe. Bei Bedarf werden folgende Angebote gemacht:

- technische Versorgung durch die Hausmeisterin (Erledigung kleinerer Reparaturen, etc.),
- Beratung und Organisation von Hilfen,
- Veranstaltungen im Haus

Für diese Leistungen werden pauschale Betreuungskosten erhoben. Außerdem besteht unter der Woche die Möglichkeit, im Haus in der Breite ein Mittagessen zu erhalten. Pflegeleistungen oder die Reinigung der Wohnung selbst sind nicht Bestandteil des betreuten Wohnens. Ein Stellplatz in der Tiefgarage im Haus kann bei Bedarf ebenfalls angemietet werden.
Bewerben kann sich jeder, der seit mindestens 5 Jahren in Heiningen wohnt oder dessen nahe Angehörige seit 5 Jahren hier wohnen.
Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte bis spätestens Freitag, **13.12.2019**, mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung:
Frau Walter, Tel. 07161/4034-35,
walter@heiningen-online.de oder
Frau Dill, Tel. 07161/4034-36, dill@heiningen-online.de.
Die Vergaberichtlinien und den Bewerbungsbogen finden Sie auch auf unserer Homepage **www.heiningen-online.de**.

Senioren-Info

Seniorenberatung Heiningen

Das Büro im Haus in der Breite ist jeden **ersten** Mittwoch im Monat von 14 Uhr bis 16 Uhr geöffnet. In dieser Zeit steht Ihnen Frau Gera für Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Pflegestützpunkt des Landkreises:
Pflegestützpunkt Göppingen, Landratsamt Göppingen
Lorcher Str. 6, 73033 Göppingen
Telefon: 07161/202-4023 und 202-4024

In allen anderen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an das Rathaus:
Bei Fragen zum **Seniorenbeirat, Jahresprogramm, Begleitdienst etc.** an Frau Walter, Zimmer 35, Telefon: 07161/4034-35.

Die **Vorsorgemappe des Kreisseniorenrates** Göppingen, die die Themen **Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung** und Betreuungsverfügung enthält, sowie die weiße Vorsorgemappe können ebenfalls bei ihr oder bei Frau Dudium, Telefon: 07161/4034-27, erworben werden.

In **finanziellen Angelegenheiten** wie Rente, Wohngeld und Grundsicherung im Alter berät Sie weiterhin im Rathaus Frau Gera, Bürgerbüro, Telefon: 07161/4034-26.

Anfragen und Bewerbungen für das **Betreute Wohnen im Haus in der Breite** richten Sie bitte an Frau Dill, Zimmer 36, Telefon: 07161/4034-36.

Gedächtnistraining

Wir treffen uns immer **dienstags um 14.30 Uhr im Haus in der Breite, Werkraum, 1. Stock (Aufzug).**

Unsere nächsten Termine sind:
3. Dez. 2019, 10. Dez. 2019
Unverbindliches Reinhören ist kostenlos, ansonsten 2,- € pro Einheit. Fragen?
Auskunft bei Elisabeth Barg, Spielleiterin, Tel. 07161 41897.

Seniorenbeirat

Tanzen für Junggebliebene

Wir treffen uns im **2-Wochen-Rhythmus** immer **mittwochs von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr im Haus in der Breite im Gymnastikraum** in geselliger Runde zum Tanzen **(bitte Sportschuhe mitbringen).**
Besondere Vorkenntnisse sind nicht erforderlich, jeder ist herzlich willkommen.
Unsere nächsten Termine sind:
4. Dez. 2019, 18. Dez. 2019.

Weitere Auskünfte erteilt:
Heide-Marie Bauer, Tel. 07023/8721
Tanzleiterin BVST

Haus in der Breite

Arbeitskreis Tonen - Töpfern - Keramik

Wir treffen uns jeden **Donnerstag von 19.00 – 22.00 Uhr** im Werkraum im Haus in der Breite.
Alle, die Freude an diesem schönen und kreativen Hobby haben, sind herzlich willkommen.
Frau Seitz und Frau Schönhaar

Internetcafé

Im Internet surfen ist gar kein Problem,
im Haus in der Breite geht das ganz bequem.
Ab 14.00 Uhr jeden Mittwoch – ganz klar,
ist Herr Bruch mit Rat und Tat für Sie da.
Auch gibt es Kaffee und ganz leckeren Kuchen,
wer Lust hat kann uns gerne besuchen,
denn Geselligkeit ja – die ist uns wichtig,
bei uns also – da sind Sie richtig!

Sollten Sie mit mehreren Personen unser Café besuchen, bitten wir um Voranmeldung. Annette Müller

Spielenachmittag

Zu unserem Spiele-Nachmittag am **Montag, den 2. Dezember 2019 um 14.00 Uhr** möchten wir Sie recht herzlich einladen. Wir spielen Rommé, Binokel und Rommikub.
Wenn Sie Spaß am Spielen haben, kommen Sie doch bei und vorbei.
Anschließend sitzen wir noch bei Kaffee und Kuchen gemütlich zusammen.
Ich freue mich auf Ihren Besuch! Annette Müller

Monatlicher Nähtreff

Freude am Nähen oder Handarbeit?
Manchmal nicht wissen wie es weitergeht?
Wir vom Nähtreff helfen mit Rat und Tat.
Kommen Sie doch mal vorbei.
Neue Gesichter sind immer willkommen. Elisabeth Barg

Termin im Dezember:
Montag, den 2. Dezember 2019 von 14.30 – 17.00 Uhr

Lokale Agenda 21

16. Lebendiger Adventskalender Heiningen 2019

		Uhrzeit	Ort	Thema	Fensteröffner
29.11.	Fr	17:00	Musikerheim Mühlstraße 8	Adventsmarkt	Musikverein Heiningen-Eschenbach
01.12.	So	17:00	Kirchhof Michaelskirche	Lieder zum Advent spezial	Posaunenchor
02.12.	Mo	18:00	Jugendhaus Krautgarten 4	Weihnachten im Jugendhaus	Alina Rauschmaier
02.12.	Mo	17:00	Bücherei	Adventliches Vorlesen mit Musik	Frau Obermann
03.12.	Di	19:00	Ökumenisches Gemeindehaus	Stille Zeit im Advent	Gruppe „mittendrin“
04.12.	Mi	17:30	Ernst-Weichel-Schule	Musik zur Weihnachtszeit	Schüler/innen EWS und Förderverein
07.12.	Sa	15:00 – 18:00	Bahnhofstr. 1/9	Kuchen, Gutsle Tannenbäume	Mike Stettner
08.12.	So	15:00	Frühlingsstr. 27	Die schönste Zeit im Jahr	Familie Böhm
10.12.	Di	19:00	Ökumenisches Gemeindehaus	Stille Zeit im Advent	Gruppe „mittendrin“
14.12.	Sa	18:00	Frühlingstr. 22	Adventsstimmung mit Musik und Geschichten	Familie Mantzel, Familie Schumann und Familie Cottmann
17.12.	Di	19:00	Ökumenisches Gemeindehaus	Stille Zeit im Advent	Gruppe „mittendrin“
20.12.	Fr	16:00	Ev. Kirche	Musik und Wort zur Marktzeit	Pfr. Reinhard Hauff Brass-Quintett Hermann Schrag
20.12.	Fr	17:00	Hofstraße	Weihnachtliche Klänge auf dem Wochenmarkt	Musikverein Heiningen-Eschenbach
21.12.	Sa	18:30	Mühlstr. 7	Weihnachten im Stall	Familie Finner
24.12.	Di	16:00	Kath. Kirche St. Thilo	Krippenspiel	Katholische Kirchengemeinde

Gemeindebücherei

BÜCHEREI HEININGEN

Lebendiger Adventskalender in der Bücherei

am Montag, 2. Dezember 2019 um 17.00 Uhr
mit Musik, Vorlesen und den Vorlesepatinnen der Gemeindebücherei

Ab 4 Jahren und auch alle anderen sind herzlich eingeladen

Anmeldung erbeten unter 07161/920 774 oder info@Buecherei-heiningen.de
Gemeindebücherei Heiningen, Bezgenrieter Straße 11

Bürgerstiftung Heiningen

Bürgerstiftung Heiningen: Satzungsentwurf steht

Die Bürgerstiftung Heiningen hat dank viele kleiner und große Spenden fast schon die 100.000-€-Grenze erreicht, die man benötigt, um beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Genehmigung zu erhalten. Der Satzungsenwurf wurde nun erarbeitet und vor wenigen Tagen an das Finanzamt Göppingen zur Prüfung geschickt. Diese Prüfung ist notwendig, um letztlich das Grüne Licht des Regierungspräsidiums zu erhalten. Wenn all diese juristischen Hürden überwunden sind, kann die Bürgerstiftung voll loslegen. Der Satzungsentwurf, der je nach Prüfungsergebnis noch nachgebessert oder verändert werden kann und muss ist in dieser Ausgabe des Voralbblättles abgedruckt.
Am 26. November 2019 beträgt das Vermögen der Bürgerstiftung zusammen mit dem an die Bürgerstiftung übertragenen Grundstück von Helmut Haag nun 95.625,87 Euro.

Bürgerstiftung Heiningen

Stiftungssatzung

Die Bürgerstiftung Heiningen erlässt aufgrund Paragraf 31 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit Paragraf 101 und Paragraf 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die folgende Satzung:

Präambel

Die Stiftung soll ein Gemeinschaftswerk aller Heiningerinnen und Heininger für ihre Gemeinde sein. Sie soll dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen der Gemeinde Heiningen stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. Hierzu sollen Stiftungen und Spenden eingeworben werden, mit denen die Bürgerstiftung Göppingen Projekte zur Erfüllung der Stiftungszwecke anstößt, fördert und selbst durchführt. Die Bürgerstiftung Heiningen will die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, die Unternehmen und Institutionen zur aktiven Beteiligung an gesellschaftlichen Aufgaben anregen. Sie strebt an, sozial Benachteiligten Hilfe zur Selbsthilfe zu geben und Jugend zu Selbstvertrauen und Zukunftshoffnung zu ermutigen. Ein weiteres Ziel ist, die gegenseitige Achtung zu fördern, Verständnis und persönlichen Einsatz für den freiheitlichen, programmatischen und pluralen Rechtsstaats verstärken und das Bewusstsein für politische und gesellschaftliche Verantwortung in der Gemeinde Heiningen zu entwickeln und zu vertiefen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen **„Bürgerstiftung Heiningen “.**

(2) Die Stiftung ist eine kommunale rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in 73092 Heiningen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.
Gefördert werden insbesondere
> Projekte von Kinder-, Jugend- und Altenhilfe in der Gemeinde Heiningen,
> Projekte für Kunst- und Kulturförderung in der Gemeinde Heiningen,
> Projekte für Bildung und Erziehung in der Gemeinde Heiningen,
> Projekte zur Völkerverständigung in allen Altersklassen der Gemeinde Heiningen,
> Projekte zur Förderung von ehrenamtlichem bürgerschaftlichem Engagement in der Gemeinde Heiningen,
> Projekte gemeindebezogener sozialer Verantwortung in der Gemeinde Heiningen.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch eine einmalige oder befristete finanzielle Förderung von neuen Initiativen in der Startphase, die sich im Rahmen des Stiftungszwecks bewegen, um diese Initiativen in die Lage zu versetzen, ihre Aktivitäten eigenständig zu entwickeln. Investitionskosten für Baumaßnahmen werden nicht gefördert.
Schon bewährte Maßnahmen, Projekte und Initiativen können in Einzelfällen in Anerkennung ihrer bereits geleisteten Arbeit gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

(5) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies steuerlich im Rahmen der Gemeinnützigkeit unschädlich ist.

§ 4 Rechte der Begünstigten

(1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Richtlinien.

(2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

§ 5 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt der Stiftungsgründung aus:
- rund 80.000 € in bar (Stand November 2019, Betrag erhöht sich ständig aus kleinen Spenden), zusammengesetzt aus einer Vielzahl von Spenden aus der Heininger Bürgerschaft, Heininger Vereinen, Unternehmen und Institutionen.
- dem landwirtschaftlichen Grundstück, Flurstück Nr. 3491 auf Gemarkung Göppingen, Gewann Mittlerer Bühl (östlich des Eichert-Waldes), Fläche 12.902 qm mit einem vom Gutachterausschuss Heiningen geschätzten Wert in Höhe von rund 16.800 € (Bewertung im Jahr 2014) mit einem jährlichen landwirtschaftlichen Pachtertrag von 150,- €.
- schriftliche Zusage, den zu 100.000 € fehlenden Barbetrag mit der Genehmigungsfähigkeit der Stiftung in das Vermögen einzuzahlen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten und möglichst sicher und Ertrag bringend anzulegen. Werterhaltende oder wertsteigernde Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(3) Zuwendungen des Stifters / der Stifterin bzw. Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

(4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung, wenn der Erblasser bzw. Vermächtnisgeber nichts anderes verfügt hat.

(5) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000,- € mit seinem/ihrem Namen (Namensfonds) verbunden werden, sofern der Zuwendungsgeber bzw. die Zuwendungsgeberin dies wünscht.

§ 6 Verwendung der Vermögenserträge

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen des Stifters/der Stifterin bzw. Dritter (Spenden).

(2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:
- der Vorstand
- der Stiftungsrat

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Kosten. Es besteht kein Anspruch auf Vergütung und auf Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit.

(3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Stiftungsorgane darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 8 Vorstand - Mitglieder, Amtsdauer und Organisation

(1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

(2) Dem Vorstand gehören an:
der amtierende Bürgermeister/die amtierende Bürgermeisterin der Gemeinde Heiningen als Vorsitzender/als Vorsitzende und im Verhinderungsfall der allgemeine Stellvertreter/die allgemeine Stellvertreterin nach Paragraf 48 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg,
mindestens 2, aber bis zu 4 weitere durch den Stiftungsrat gewählte Vorstandsmitglieder.

(3) Die 2 bis 4 weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf fünf Jahre bestellt bzw. gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen die Mitglieder des Vorstands die Geschäfte bis zur Neuwahl fort. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch:
a) Ablauf der Amtszeit des Mitglieds
b) Abberufung durch den Stiftungsrat, die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
c) Tod des Mitglieds
d) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären

(4) Vorstandsmitglieder können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden. Die Nachfolger ausscheidender Mitglieder werden für eine ganze Amtszeit gewählt und eingesetzt.

(5) Der Vorstand wählt ein Vorstandsmitglied zur/zum Vorsitzenden, ein anderes Vorstandsmitglied zur/zum Stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands. Die/der Stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist oder sie/ hn mit ihrer/seiner Vertretung beauftragt. Die ersten Mitglieder des Vorstands sowie Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstands sind der Stiftungsbehörde von dem Vorstand in seiner neuen Zusammensetzung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand – Aufgaben

(1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ der Stiftung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet und hat die Stiftungserträge entsprechend den Gesetzen und der Satzung zu verwenden. Zu seinen Aufgaben gehören alle laufenden Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere:
a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse
b) die Verwaltungsaufgaben und laufenden Geldbewegungen der Stiftung (Einnahmen / Ausgaben)
c) die Verwendung der Stiftungserträge zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der vom Stiftungsrat aufgestellten Vergaberichtlinien
d) die Vorbereitung und Durchführung von Stiftungsveranstaltungen und sonstiger satzungsgemäßer Aktivitäten (Förderveranstaltungen, Akquisitionen etc.)
e) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
f) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden
g) die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes

(2) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen. Der Vorstand kann den Rechenschaftsbericht (Jahresrechnung, Vermögensübersicht und Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks) durch externe sachverständige Stellen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder dgl.) erstellen und prüfen lassen. Diese Unterlagen sind nach Genehmigung durch den Stiftungsrat jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres der Stiftungsbehörde mit einem internen oder externen Prüfvermerk vorzulegen.

§ 10 Vorstand - Beschlussfassungen, Sitzungen

(1) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

(2) Sitzungen des Vorstands sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Vorstandsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder – im Falle des Absatzes 6 – an der Beschlussfassung mitwirken. Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.

(4) Vorstandsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

(6) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der telefonischen Umfrage oder der Umfrage per E-Mail gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/vom Vorsitzenden den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruchs festzulegen. Vorstandsmitglieder, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Vorstandsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11 Vertretung der Stiftung nach außen

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

(2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 12 Stiftungsrat - Mitglieder, Amtsdauer und Organisation

(1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrates sollen Persönlichkeiten sein, die nach Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Stiftungsrat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen.

(2) Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden von den Gründungsstiftern bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt fünf Jahre. Scheiden Mitglieder aus, werden die Nachfolger vom Stiftungsrat gewählt und benannt. Wiederwahlen sind zulässig.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/-in. Scheidet die/der Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/-in aus seinem Amt aus, so hat der Stiftungsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen. Die/der Vorsitzende vertritt den Stiftungsrat bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen. Die/der Stellvertreter/-in hat die Rechte der/des Vorsitzenden, wenn diese/dieser verhindert ist oder sie/ihn mit ihrer/seiner Vertretung ermächtigt.

(5) Mitglieder des Stiftungsrates können vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt z.B. vor, wenn das Mitglied einer groben Pflichtverletzung schuldig oder es unfähig zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung ist. Das betroffene Mitglied ist von der Stimmabgabe ausgeschlossen, muss jedoch vorher angehört werden.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Stiftungsrates endet durch:
a) Ablauf der Amtszeit des Mitgliedes
b) Abberufung durch den Stiftungsrat, eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich
c) Tod des Mitglieds
d) Amtsniederlegung des Mitglieds, sie ist jederzeit zulässig und schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären

(7) Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es infolge Krankheit, altershalber oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist. Kommt ein Mitglied der Pflicht zur Niederlegung seines Amtes in den genannten Fällen nicht nach, so endet sein Amt durch einstimmigen Beschluss der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates, mit dem die Verhinderung an der Amtsführung festgestellt wird.

§ 13 Stiftungsrat - Aufgaben

(1) Der Stiftungsrat überwacht als unabhängiges Kontrollorgan die Einhaltung des Stifterwillens und die Geschäftsführung durch den Vorstand. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät und unterstützt den Vorstand.

(2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
a) Aufstellung von Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln und Überwachung deren Einhaltung mittels eines Einspruchsrechts bei richtlinienwidrigen Vergaben (§§ 4, 9 dieser Satzung)
b) Verfügungen über das Stiftungsvermögen nach § 5 dieser Satzung
c) Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 9 dieser Satzung), sofern sie nicht von einer externen sachverständigen Stelle erstellt und geprüft worden sind
d) Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 dieser Satzung
e) Wahl und Abwahl der Stiftungsratsmitglieder nach § 12 dieser Satzung
f) Anpassung der Stiftung an sich verändernde Verhältnisse nach Maßgabe des § 17 dieser Satzung (Satzungsänderungen, Zweckänderungen, Aufhebung und Zusammenlegung).

§ 14 Stiftungsrat - Beschlussfassung, Entscheidungen

(1) Der Stiftungsrat entscheidet durch Beschluss. Die Beschlüsse werden in Sitzungen gefasst.

(2) Sitzungen des Stiftungsrates sind abzuhalten, so oft es die Belange der Stiftung erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich oder wenn ein Stiftungsratsmitglied die Einberufung verlangt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende/n unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In begründeten Eilfällen kann die Frist auch verkürzt werden.

(3) Auf Anordnung des Stiftungsrates sind die Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Stiftungsrates verpflichtet, ohne dass ihnen ein Stimmrecht eingeräumt ist.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist oder – im Falle des Absatzes 7 – an der Beschlussfassung mitwirken. Die Stiftungsratsmitglieder können sich gegenseitig durch entsprechende Vollmacht vertreten.

(5) Stiftungsratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz zwingend eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist. Für Beschlüsse nach § 5 dieser Satzung (Vermögensumschichtungen) ist eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich. Für die Beschlüsse nach § 17 (Satzungsänderungen u.a.) sind die dort festgelegten Mehrheiten erforderlich. Jedes Stiftungsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(6) Stiftungsratsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens *zwei* seiner Mitglieder zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu unterrichten.

(7) Auf Anordnung der/des Vorsitzenden des Stiftungsrates können Beschlüsse auch im Wege der schriftlichen Umfrage, der Umfrage per E-Mail oder der telefonischen Umfrage gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht. Wird eine schriftliche Abstimmung oder eine Abstimmung per E-Mail durchgeführt, so ist in der von der/dem Vorsitzenden den übrigen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleitenden Aufforderung zur Stimmabgabe eine angemessene Frist für die Stimmabgabe bzw. die Erklärung des Widerspruches festzulegen. Mitglieder des Stiftungsrates, die nicht fristgemäß ihre Stimme abgeben oder der Beschlussfassung nicht fristgemäß widersprechen, können an der Beschlussfassung nicht mitwirken bzw. ihr Widerspruch bleibt unbeachtet. Auf diesen Umstand ist in der Aufforderung hinzuweisen. Das Ergebnis der Abstimmung ist allen Mitgliedern des Stiftungsrates schriftlich mitzuteilen.

§ 15 Satzungsänderungen, Änderungen des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Aufhebung

(1) Satzungsänderungen sind bei Wahrung des Stiftungszweckes und unter Beachtung des ursprünglichen Stifterwillens zulässig, wenn sich zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebes die Notwendigkeit dazu ergibt. Hierzu ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich, der mindestens mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustande kommt.

(2) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszwecks sowie über die Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind nur zulässig, wenn die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der ursprüngliche Stifterwille ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Vor Beschlussfassung ist der Vorstand anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

(3) Beschlüsse zu Satzungs- und Zweckänderungen sowie zur Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Der Finanzverwaltung sind die Beschlüsse anzuzeigen, bei Satzungsänderungen, die steuerliche Vorgaben betreffen, bei Zweckänderungen oder bei Änderungen des Vermögensanfalls ist vorab eine Auskunft der Finanzverwaltung zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Heiningen. Die Gemeinde Heiningen hat das Vermögen für die Zwecke nach § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 17 Stiftungsbehörde

(1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

(2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Änderungen der Stiftungsanschrift oder in der Zusammensetzung des vertretungsberechtigten Stiftungsorgans sind unaufgefordert anzuzeigen. Die Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Stiftungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.

Jugendhaus

Am **Montag, den 02.12.,** ist der lebendige Adventskalender zu Gast im Jugendhaus. Dazu laden wir alle Bürger recht herzlich ein.
Beginn ist um **18.00 Uhr**. Dieses Jahr haben wir wieder verschiedene Dinge vorbereitet und hoffen auf eine gemütliche Zeit.

Freiwillige Feuerwehr Heiningen

Am **Montag, den 02.12.2019,** trifft sich die **Einsatzabteilung** um **20.00 Uhr** zum Übungsdienst am Feuerwehrhaus.

B. Class
Kommandant

Jugendfeuerwehr Heiningen

Am **Montag, den 02.12.2019,** trifft sich die Jugendfeuerwehr um 18 Uhr zur gemeinsamen Übung. Dieses Mal heißt es Kopf anstrengen, es wird eine Quiz-Runde geben.
Wir freuen uns auf euer Kommen!
Auch dieses Mal treffen sich die Mini-Löscher um 17:15 Uhr zur gemeinsamen Übung.
Bei uns Mini-Löschern ist jeder zwischen 6 und 10 Jahren willkommen, der ein wenig Feuerwehrluft schnuppern möchte, wir freuen uns auf euch!

Aus den Vereinen

Veranstaltungskalender

Dezember 2019

1. Dezember
Adventswanderung, Schwäbischer Albverein

1. Dezember
Weihnachtsfeier, Musikverein Heiningen-Eschenbach, Ökumenisches Gemeindehaus

1. Dezember
Lieder zum Advent, CVJM

1. Dezember
Evangelische Kirchenwahl, Evangelische Kirchengemeinde

7. Dezember
Klangfeuer/Weihnachtsmarkt, Musikverein Heiningen-Eschenbach, Musikerheim

8. Dezember
Adventsfeier, Evangelische Kirchengemeinde, Ökumenisches Gemeindehaus

12. Dezember
Seniorennachmittag, Kath. Kirchengemeinde, Ökumenisches Gemeindehaus

CVJM

Besuchen Sie uns auf unserer Homepage:
www.cvjm-heiningen.de

Lieder zum Advent im Kirchhof
Jubiläumsveranstaltung des Posaunenchores Heiningen
Unter dem Motto „Nun komm, der Heiden Heiland“ lädt der Posaunenchor Heiningen im Rahmen seines 90-jährigen Jubiläums zur Veranstaltung Lieder zum Advent – Spezial ein. Am **1. Advent, 01.12.2019 um 17.00 Uhr** können Sie bei stimmungsvoller Atmosphäre mit Punsch und Glühwein den Kinderchor und den Posaunenchor erleben.
Wir freuen uns, Sie zur letzten Jubiläumsveranstaltung des Posaunenchores Heiningen im **Kirchhof der Michaelskirche in Heiningen** begrüßen zu dürfen.

Wertungen gemäß der Altersklassen des Deutschen Leichtathletik-Verbands. Die Siegerehrung findet kurz nach den Läufen in der Heininger TSV-Halle statt.

Hier ist während der gesamten Veranstaltung für das leibliche Wohl der Athleten und Gäste gesorgt. Wer seinen inneren Schweinehund besiegt und das Jahr 2020 mit dem Heininger Drei-Königs-Lauf sportlich beginnt, ist schon am Start ein Sieger.
Alle Infos zur Anmeldung, den Strecken und Startgebühren gibt's unter www.tsv-heiningen.de/leichtathletik/drei-koenigs-lauf-2020/

Orga-Team Leichtathletik und
Tischtennis vom TSV Heiningen 1892 e.V.

Eltern-Info-Abend der LG Voralb:
GSV Dürnau - TSV Eschenbach - TSV Heiningen
Am Montag, den 02.12.2019 findet unser erster Eltern-Info-Abend statt.
Wir treffen uns im Kornbergstüble in Dürnau um 20.00 Uhr. Alle Eltern sind eingeladen, auch die der Kinder, die vielleicht noch im „Schnuppermodus" sind oder Eltern, die sich überlegen, ob Leichtathletik etwas für ihre Kinder ist.
Gerne möchten wir euch über die anstehenden Themen und aktuellen Entwicklungen in unserer Leichtathletikgemeinschaft informieren.

Euer LG Voralb Team mit Alexander Schurr, Elke Freitag, Anja Steinbach, Susanne Brodbeck, Jürgen Blessing

Abteilung Tischtennis

Ergebnisse:
AKTIVE:

TGV Roßwälden II – TSV Heiningen	8:8
TGV Roßwälden IV – TSV Heiningen IV	9:2
TSV Heininigen V – TTC Uhingen III	6:9

JUGEND:

TSV Heiningen – TG Donzdorf	3:6
FTSV Bad Ditzenbach Gosbach – TSV Heiningen II	6:2

Bezirksklasse Herren
TGV Roßwälden II – TSV Heiningen 8:8
Ein für beide Seiten gerechtes Unentschieden im Kampf um den Klassenerhalt gab es am Samstagabend in der Bezirksliga. Der TGV Roßwälden startete mit zwei Siegen in den Doppeln besser in die Partie als die Heininger. Durch die Niederlage in der ersten Einzelbegegnung von Daniel Rauch lagen die Heininger mit 1:3 zurück. Mit dem Sieg und Anschlusspunkt von Daniel Butz kam die Wende. Gerhard Bock gelang nach 4 Sätzen der Ausgleich und Jochen Schönfeld brachte die Heininger mit einem 5-Satz-Sieg erstmals in Führung. Im hinteren Paarkreuz waren es Bernd Müller und Tim Kenner, die für Heiningen punkteten und die Führung auf 6:3 ausbauten. Im zweiten Durchgang waren es Daniel Butz, Daniel Rauch und Jochen Schönfeld, die sich jeweils denkbar knapp geschlagen geben mussten. Zwischenstand 6:6. Gerhard Bock und Tim Kenner fanden in ihrem zweiten Einzel nicht ins Spiel und unterlagen nach 3 bzw. 4 Sätzen. Nach einer zwischenzeitlichen Führung drohte nun eine Niederlage. Bernd Müller gelang es mit einem Sieg gegen Franz Raab die Heininger ins Schlussdoppel zu retten.
Die Doppelschwäche der Heininger aus den letzten Spielen machte es nicht einfach. Dennoch behielten Butz / Schönfeld einen kühlen Kopf und zeigen ein starkes und konzentriertes Doppel gegen Diez / Urbanitsch. Letztlich geht das Unentschieden mit 8:8 Punkten und 34:34 Sätzen für beide Seiten völlig in Ordnung.
Es spielten:
Butz / Schönfeld, Rauch / Müller, Bock / Kenner (1)
Butz (1), Rauch , Schönfeld (1), Bock (1), Kenner (1), Müller (2)
Butz / Schönfeld (1)

Vorschau:
AKTIVE:
07.12.19 um 18:30 Uhr
TSV Heiningen – FTSV Bad Ditzenbach-Gosbach
07.12.19 um 18:00 Uhr
TPSG-FA Göppingen II – TSV Heiningen III
07.12.19 um 17:00 Uhr TV Deggingen – TSV Heiningen IV
08.12.19 um 10:00 Uhr TSG Eislingen II – TSV Heiningen
JUGEND:
30.11.19 um 12:00 Uhr TGV Roßwälden II - TSV Heiningen
30.11.19 um 15:00 Uhr TSV Heiningen II – TTV Zell

Trainingszeiten:
JUGEND
Montag: 18:00 Uhr – 20:00 Uhr
Donnerstag: 18:00 Uhr – 20:00 Uhr
AKTIVE
Montag: 20:00 Uhr – 22:00 Uhr
Donnerstag: 20:00 Uhr – 22:00 Uhr

Dennis Krebes

VdK - Ortsverband Heiningen - Eschenbach

Einladung zur Jahresfeier
Wir verweisen auf den Eschenbacher Vereinsteil!

gez. der Schriftführer

Aus den Parteien

Freie Bürgerliste/CDU

Aus dem Gemeinderat vom 11. November 2019
Unsere Liste ist wieder komplett – in der vergangenen Sitzung des Gemeinderates, am 11. November, wurde Michael Frei für den im August verstorbenen Listenkollegen Oliver Grässle als Gemeinderat wiederverpflichtet. Michael Frei war bei der Kommunalwahl mit einem guten Stimmergebnis als erster Nachrücker gewählt worden. Dem Gemeinderat gehörte er bereits seit 2014 an, damals für die Freie Bürgerliste. Bei den Ausschüssen wurde seitens der Freien Bürgerliste/CDU folgende Besetzung vorgeschlagen und vom Gesamtgemeinderat gewählt: Den Platz im technischen Ausschuss übernimmt Frank Sterlike für Oliver Grässle. Sterlike gehörte dem technischen Ausschuss bereits in der Vergangenheit an. Michael Frei übernimmt dort die Stellvertretung. Michael Frei übernimmt den Sitz im Abwasserzeckverband, dafür rückt Frank Sterlike dort auf die stellvertretende Position. In den Ausschuss zur Vergabe der Wohnungen im Haus in der Breite, der nach mehrheitlicher Entscheidung des Gemeinderates in seiner bisherigen Form bestehen bleibt, wurden seitens der Freien Bürgerliste/CDU Matthias Kreuzinger als reguläres Mitglied und Michael Frei als Stellvertreter gewählt.
Wir freuen uns sehr, dass unsere Besetzung im Gemeinderat damit wieder vollständig ist.

Besuchen Sie uns auf www.wirfuerheiningen.de oder schreiben Sie uns eine Nachricht an wirfuerheiningen@gmx.de!